

§ 2

(1) Die Kredite zur Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen außerhalb des Investitionsplanes (nachstehend Kredite genannt) dienen der Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der besseren Versorgung der Bevölkerung und der Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen unterstehenden brutto- und leistungsfinanzierten Dienstleistungs- und Reparaturo Einrichtungen sowie Einrichtungen der Stadt- und Gemeindegewirtschaft.

(2) Die Kredite werden für die volle oder teilweise Finanzierung der Anschaffung lewegiicher Grund- und Arbeitsmittel einschließlich damit im Zusammenhang stehender Bau- und Montagearbeiten sowie für die Ausarbeitung und Anwendung neuer Technologien, der Verbesserung der Produktionsorganisation und der Qualität der Leistungen gewährt.

(3) Voraussetzungen für die Kreditgewährung sind:

- a) die durch Kredit zu finanzierende Maßnahme muß zu einem nachweisbaren ökonomischen Nutzen führen.
- b) die Rückzahlung und Verzinsung des Kredites sowie die Bewirtschaftungskosten für die kreditierte Maßnahme müssen gesichert sein,
- c) für planmäßige Investitionen bestimmte materielle Fonds dürfen nicht in Anspruch genommen werden.

§ 3

(1) Der von der örtlichen Volksvertretung gefaßte Beschluß über die Aufnahme eines Kredites bildet die Grundlage für die Gewährung des Kredites.

(2) Der im Beschluß der örtlichen Volksvertretung genannte Kreditnehmer schließt im Auftrag der Volksvertretung mit der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank einen Kreditvertrag ab.

(3) Der Kreditnehmer weist der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank nach:

- den Nutzeffekt der zu kreditierenden Maßnahme,
- den Zeitraum der Rückzahlung,
- die Sicherung der materiellen Deckung.

§ 4

(1) Die Rückzahlung der Kredite sowie die Zinszahlung erfolgt aus Mehreinnahmen oder Einsparungen, die aus der durch Kredit finanzierten Maßnahme erzielt werden.

(2) Darüber hinaus kann auf Beschluß der örtlichen Volksvertretung die Rückzahlung der Kredite auch durch

- sonstige Mehreinnahmen oder Einsparungen des Haushaltes der örtlichen Räte und
- sonstigen den Volksvertretungen nicht zweckgebunden zur Verfügung stehenden eigenen Fonds

vorgenommen werden.

(3) Die Kreditzinsen betragen bei einer vereinbarten Kreditlaufzeit bis zu 3 Jahren 1,8 $\frac{1}{10}$ jährlich.

lich. Bei einer vereinbarten Kreditlaufzeit über 3 Jahre erhöhen sich die Kreditzinsen ab dem 4. Jahr um jährlich weitere 1,8%.

(4) Für nicht fristgemäß zurückgezahlte Kredite berechnet die Deutsche Notenbank einen Zinszuschlag bis zu 3,6 % jährlich.

§ 5

(1) Der Direktor der kreditgewährenden Bankfiliale berät die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe vor der Beschlußfassung über die Aufnahme von Krediten. Er unterstützt sie bei der Ermittlung des Nutzens der Rationalisierungsmaßnahmen und einer ökonomisch vertretbaren Kreditlaufzeit.

(2) Der Direktor der kreditgewährenden Bankfiliale informiert die örtliche Volksvertretung rechtzeitig über Ergebnisse aus der Abwicklung der Kredite, insbesondere über Rückstände bei der Kreditrückzahlung.

(3) Bei der Durchführung dieser Aufgaben arbeitet er eng mit dem Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates zusammen.

II.

Volkseigene Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft sowie der kommunalen Wohnungsverwaltungen

§ 6

(1) Die zuständigen Filialen der Deutschen Notenbank reichen auf Antrag der Betriebsleiter Kredite für Rationalisierungsmaßnahmen außerhalb des Investitionsplanes an volkseigene Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft zu den in dieser Anordnung festgelegten Bedingungen aus. Ein Beschluß der örtlichen Volksvertretung ist dazu nicht erforderlich, sofern sie sich die Zustimmung nicht vorbehält. Für Maßnahmen der Rationalisierung der Arbeit der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung sowie der ihnen angeschlossenen Reparaturstützpunkte, Heizhäuser usw. werden diese Kredite durch die örtlich zuständigen Sparkassen ausgereicht.

(2) Die Rückzahlung dieser Kredite erfolgt gemäß § 4.

III.

Schlußbestimmungen

§ 7

In den Kieisen, in denen die Deutsche Notenbank keine Filialen unterhält, übernehmen die zuständigen Sparkassen die Ausreichung der Kredite gemäß dieser Anordnung nach Abstimmung zwischen dem zuständigen örtlichen Rat und der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1 Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 5 Abs. 3 der Anordnung vom 23. Dezember 1963 über die Leistungsfinanzierung kommunaler Einrichtungen (GBI. II 1964 S. 31) außer Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1965

Der Minister der Finanzen

R u m p f